

VERGÜTUNG

**FÜR DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE AUS ERZEUGUNGSANLAGEN
MIT LEISTUNGSMESSUNG IN DAS STROMVERSORGUNGSNETZ DER EAM NETZ GMBH
NACH ÜBLICHEM PREIS (EEX)
GÜLTIG AB 01.07.2026**

1. Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu vergütenden Erzeugungsanlagen, die in das Stromversorgungsnetz der EAM Netz GmbH einspeisen.

2. Vergütung

Die Vergütung besteht aus den Preiskomponenten

- Energiepreis,
- vermiedenes Netzentgelt (gem. § 120 Abs. 1 Nr. 1 EnWG nur bei einer Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage vor dem 01.01.2023) und
- ggf. Zuschlag gemäß KWK-G.

Durch Multiplikation der verschiedenen Preiskomponenten mit der gemessenen Arbeitsmenge bzw. der entsprechenden Leistung errechnet sich die Höhe der Vergütung, welche auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet wird.

2.1 Energiepreis

In Abhängigkeit der gesetzlichen Regelungen des KWK-G wird als Energiepreis der übliche Preis gezahlt.

2.2 Vermiedenes Netzentgelt für dezentrale Einspeiser gemäß § 18 StromNEV

Das vermiedene Netzentgelt der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene wird vergütet, sofern kein Dritter berechnete Ansprüche auf Vergütung der vermiedenen Netzentgelte erheben kann. Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf Basis des „Referenzpreisblatts der EAM Netz GmbH zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)“ (Referenzpreisblatt) und des „Preisblatts Netzentgelte Strom der EAM Netz GmbH“ (Netznutzungspreisblatt) mit Stand vom 01.01.2026.

Die Gesamtvergütung an alle lastganggemessenen dezentralen Einspeiser ergibt sich aus der günstigsten Kombination aus Vermeidungsarbeit und der Vermeidungsleistung eines Preisblatts, bewertet mit den in dem Referenzpreisblatt ausgewiesenen Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene, soweit diese geringer sind als die ausgewiesenen Netzentgelte der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene des Netznutzungspreisblatts.

2.2.1 Maßgeblich für die Vergütung der Vermeidungsleistung ist die individuelle Einspeiseleistung ($P_{Ein,i}$) zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmelast aus der Netz- oder Umspannebene ($P_{höchst}$). Das Produkt aus dieser Einspeiseleistung und dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung (P_{verm}) der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu der gesamten Einspeiseleistung (P_{Ein}) zu diesem Zeitpunkt ergibt die zu vergütende Vermeidungsleistung ($P_{verg,i}$).

$$P_{verg,i} = P_{Ein,i} * \frac{P_{verm}}{P_{Ein}}$$

Die Vergütung für die Vermeidungsleistung berechnet sich aus dem Produkt der zu vergütenden Vermeidungsleistungen ($P_{verg,i}$) mit der Preisregelung der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene.

Nach dem Beschluss der BNA werden die Entgelte stufenweise abgeschmolzen.

Ab dem **01.07.2026** betragen die vermiedene Netzentgelt:

Netzebene der Einspeisung	Netznutzungspreisblatt		Referenzpreisblatt	
	EAM Netz		EAM Netz	
	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung Hoch- auf Mittelspannung	44,995	0,14	29,94	0,075
Mittelspannungsnetz	56,58	0,14	29,46	0,12
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	57,05	0,145	32,04	0,465
Niederspannungsnetz	83,04	0,805	54,12	0,255

Der Leistungspreisanteil kann erst nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres vergütet werden. Je nachdem, welche Kombination aus Arbeit und Leistung die preisgünstigere ist, kann sich der während des laufenden Kalenderjahres abgerechnete Arbeitspreis für das Abrechnungsjahr entsprechend ändern.

Beispiel:

Mittelspannung, Arbeit= 500.000 kWh, Leistung= 80 kW

- unterjährig wird für die Arbeit der günstigere Arbeitspreis i.H.v. 0,12 ct/kWh (Referenzpreisblatt) abgerechnet
- Berechnung günstigstes Preisblatt Gesamtrechnung:
 Netznutzungspreisblatt: $80 * 56,58 + 500.000 * 0,0014 = 5.226,40 \text{ €}$
Referenzpreisblatt: $80 * 29,46 + 500.000 * 0,0012 = 2.956,80 \text{ €}$

Zur Berechnung des Arbeitsanteils wird ein Vermeidungsfaktor für die jeweilige Netzebene kalkuliert und angewendet. Der Vermeidungsfaktor wird spätestens im Juni eines jeden Jahres auf der Internetseite der EAM Netz veröffentlicht und rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt. Sie erhalten hierzu eine Korrektur-/Spitzabrechnung. Die Berechnung des Faktors hat nach den Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV zu erfolgen. Details können dem **VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV** vom 03.03.2007 entnommen werden.

- 2.2.2** Dezentrale Einspeiser, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben und deren Einspeiseleistung < 2 MW beträgt, können im Vorhinein zwischen einer Abrechnung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und einer pauschalen Abrechnung wählen.

Bei Inanspruchnahme dieses Wahlrechtes wird ein pauschaler Arbeitspreis vergütet, der einen mittels Jahresbandbetrachtung vergleichmäßigten Leistungspreisanteil enthält. Dieser vergleichmäßigte Leistungspreisanteil errechnet sich aus dem Produkt des Leistungspreises der Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene und einem Anteilsfaktor (a) im Verhältnis zu den Jahresstunden (8760 h, bzw. 8.784 h in Schaltjahren).

Durch den Anteilsfaktor (a) wird das Verhältnis zwischen der gesamten verstetigten Leistung und der tatsächlich vermiedenen Leistung zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast abzüglich der Summe aller der Ist-Bewertung unterliegenden Anlagen berücksichtigt. Der Anteilsfaktor (a) wird auf 1,00 festgelegt. Sollte (a) = 1,00 dauerhaft nicht mehr die tatsächlichen Leistungsverhältnisse abbilden, ist EAM Netz berechtigt diesen anzupassen. Die Anpassung des Anteilsfaktors (a) kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Der Netzbetreiber behält sich vor, einen Skalierungsfaktor für die jeweilige Netzebene zu kalkulieren und anzuwenden. Der Skalierungsfaktor wird spätestens im Juni eines jeden Jahres auf der Internetseite der EAM Netz veröffentlicht und rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt. Sie erhalten hierzu eine Korrektur-/Spitzabrechnung. Die Berechnung des Faktors hat nach den Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV zu erfolgen. Details können dem **VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV** vom 03.03.2007 entnommen werden.

Das vermiedene Netzentgelt inklusive Leistungspreisanteil (Stand 01.07.2026) bei Wahl der pauschalen Abrechnung wird nach der folgenden Formel berechnet

$$\text{pauschaler Arbeitspreis} = \text{Arbeitspreis} + \frac{\text{Leistungspreis}}{8760h} * (a)$$

und beträgt:

Einspeisestelle	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung Hoch- auf Mittelspannung	0,417
Mittelspannungsnetz	0,456
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	0,796
Niederspannungsnetz	0,873

Soweit dem Einspeiser ein Wahlrecht zwischen Abrechnung nach individueller oder pauschaler Vergütung zusteht, muss die Entscheidung bis spätestens einen Monat vor Beginn des Kalenderjahres schriftlich dem Netzbetreiber mitgeteilt werden. Wird keine Festlegung getroffen, kommt das individuelle Verfahren zur Anwendung. Eine unterjährige Umstellung des Abrechnungsmodus ist nicht möglich.

Keine Wahlmöglichkeit zwischen der individuellen und pauschalen Abrechnung haben Erzeugungsanlagen mit folgender Einspeiseleistung:

- Niederspannung NS bis Umspannung HS/MS > 2 MW
- Hochspannung HS > 20 MW

Anlagen mit einer Leistung oberhalb der genannten Schwellenwerte, sowie Weiterverteiler, tragen einen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung und werden deshalb nach der individuellen Vergütung abgerechnet.

2.3 Geltungsbereichsabschlag

Die unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Preise gelten für Lieferung und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Lieferung in Mittelspannung und Messung in Niederspannung erfolgt die Berücksichtigung der Trafoverluste durch eine Reduzierung der gemessenen elektrischen Arbeit und Leistung um einen individuell berechneten Verlustfaktor. Sofern der Einspeiser das Datenblatt des Transformators nicht übermittelt, wird ein Verlustfaktor von 3,0 % berücksichtigt.

2.4 Zuschlag gemäß KWK-G

Speist die Anlage KWK-Strom nach den Kriterien des KWK-G ein, erhält der Einspeiser für diesen Teil des Stroms den gesetzlichen Zuschlag nach KWK-G (§ 7).

2.5 Umsatzsteuer

Die Vergütung erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Satz (Stand 01.01.2007: 19 %), sofern der Einspeiser umsatzsteuerausweisberechtigt ist und dies EAM Netz in geeigneter Form angezeigt hat.

3. Abrechnung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Vergütung durch EAM Netz monatlich im Gutschriftenverfahren. Die mengenabhängigen Vergütungsbestandteile werden nach den maßgeblichen Messwerten abgerechnet. Die Endabrechnung des Leistungspreisanteils erfolgt jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres. Eine sich unter Berücksichtigung der für das Abrechnungsjahr bereits geleisteten Abschlagszahlungen ergebende Unter- bzw. Überzahlung ist von EAM Netz bzw. dem Einspeiser auszugleichen.

Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. EAM Netz behält sich vor, das Abrechnungsjahr zu ändern.

4. Preisänderung

4.1 Der übliche Preis für das jeweilige Quartal ist der Strompreis für Baseload-Strom an der Stromhandelsbörse European Power Exchange (EPEX), der für das jeweils vorangegangene Quartal ermittelt wurde.

4.2 Die zur Berechnung des vermiedenen Netzentgeltes maßgeblichen Netzentgelte sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

4.3 Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen die Erzeugung, den Bezug, die Übertragung, die Verteilung oder den Vertrieb elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, so verändern sich Energiepreis bzw. vermiedenes Netzentgelt von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

EAM Netz GmbH